



Deutsche Reiterliche Vereinigung, 48229 Warendorf

Nationale und internationale veterinärmedizinische Änderungen im Pferdesportjahr 2013!

Seit dem 01.01.2013 gilt nicht nur auf nationaler Ebene eine neue Leistungs-Prüfungs-Ordnung, sondern auch das Veterinärreglement und die Regeln zu Anti-Doping und kontrollierter Medikation der internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) wurden neu überarbeitet. In diesem Artikel werden zusammenfassend die wesentlichen veterinärmedizinischen Änderungen der nationalen und internationalen Bestimmungen dargestellt. Sie können im Einzelnen ausführlich in den entsprechenden Regelwerken nachgelesen werden.

Anti-Doping und Medikamentenkontroll-Regeln

Eine wesentliche Änderung des nationalen und internationalen Regelwerkes bezieht sich auf den Wirkstoff Chlormadinonacetat. Dieses oral wirksame synthetische Gestagen wurde bisher auf nationalen Turnieren für die Regulation von Ovulation und Östrus bei der Stute erlaubt, während es im internationalen Regelwerk keine Erwähnung fand.

Eine Aufnahme von Chlormadinonacetat in die Verbotslisten („Controlled Medication“) der internationalen Reiterlichen Vereinigung und die derzeit fehlende Zulassung eines geeigneten Präparates für Pferde auf dem deutschen Markt führten dazu, dass dieser Wirkstoff seit dem 01.01.2013 auch auf nationalen Turnieren verboten ist. Chlormadinonacetat ist dem „Anhang II der Anti-Doping Medikamentenkontroll-Regeln – Liste der verbotenen Substanzen (unerlaubte Medikation)“ zugeordnet.

Anstelle des Chlormadinonacetates, erlaubt die FN nun Altrenogest für den bestimmungsgemäßen Gebrauch (Unterdrückung bzw. Verhinderung des Östrus, Kontrolle des Zeitpunkts des Östrusbegins und Synchronisation der Ovulation) bei der Stute im nationalen Sport.

Im Gegensatz zum Reglement der FEI, wo für den Einsatz von Altrenogest bei Stuten die Abgabe eines Formblattes („Veterinary Form 2“) erforderlich ist, kann die Anwendung der Substanz national vorerst ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.

Es findet jedoch ein Monitoring statt, d.h. die bei Stuten durchgeführten Medikationskontrollen werden weiterhin auf das Vorhandensein von Altrenogest untersucht. Es wird überprüft, ob weitere Auflagen zur Begrenzung des Einsatzes notwendig sind.

Neben Chlormadinonacetat wurden auch weitere Substanzen neu gelistet bzw. neu kategorisiert.

Substanz	FN – ADMR (National)	FEI-EPSL (International)		Kommentar (gemäß FEI)
		alte EPSL Kategorie	aktuelle EPSL Kategorie	
Deslorelin	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II	Controlled Medication	gestrichen	GnRH-Agonist und andere gleichartige Produkte
Cyclosporin	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II	nicht gelistet	Controlled Medication	Immunsuppressiva
Tropicamide	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II	nicht gelistet	Controlled Medication	Anticholinergikum
Pitcher Plant preparation (Sarapin)	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II	nicht gelistet	Controlled Medication	vermeintlich analgetische Eigenschaften
Delmadinonacetat	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II	nicht gelistet	Controlled Medication	synthetisches Gestagen mit antiandrogenen Eigenschaften, verringert den Testosteron Gehalt
Fentanyl	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang I und III	Banned	Controlled Medication	synthetisches opioides Analgetikum
Suxibuzon	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II 14 Tagen Karenzzeit	nicht gelistet	Controlled Medication	Nicht-steroidales Antiphlogistikum
Chlormadinonacetat	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II	nicht gelistet	Controlled Medication	synthetisches Gestagen mit antiandrogenen Eigenschaften, verringert den Testosteron Gehalt
Morphin	verbotene Substanz gemäß Liste Anhang I	Banned	Controlled Medication	opioides Analgetikum

Für die folgenden Wirkstoffe wurden die von der FN empfohlenen Karenzzeiten dem aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst beziehungsweise neu aufgeführt.

Wirkstoff	alte Karenzzeit	neue Karenzzeit
Acepromazin	28 Tage	9 Tage
Butorphanol		9 Tage
Clenbuterol, per Inhalation		10 Tage
Dembrexin	10 Tage	9 Tage
Firocoxib		30 Tage
Fluticason	4 Tage	7 Tage
Gentamicin		8 Tage
Ipratropium-Bromid		10 Tage
Naproxen	45 Tage	30 Tage
Phenylbutazon	21 Tage	14 Tage
Prednisolon, oral	21 Tage	6 Tage
Romifidin	9 Tage	7 Tage
Salbutamol, per Inhalation		8 Tage
Suxibuzon		14 Tage
Teufelskralle	2 Tage	4 Tage
Triamcinolon-Acetonid, intraartikulär	28 Tage	56 Tage

Informationen zu Karenzzeiten von weiteren Wirkstoffen finden sie in der neu aufgelegten Broschüre „Fairer Sport“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder im Internet unter www.pferd-aktuell.de/fairerSport. Auf dieser Internetseite gibt es auch eine Suchfunktion, mit der überprüft werden kann, ob und wie in Arzneimitteln enthaltene Substanzen gemäß ADMR im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wettkampf verwendet werden dürfen. Diese Suchmaschine ist auch Bestandteil der FN-App und kann so über das Smartphone unterwegs oder im Stall genutzt werden.

Nationale Trainingskontrollen

Seit November 2012 führt die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) im Auftrag der FN Trainingskontrollen, bei den Bundeskaderpferden der A, B1 und C-Kader in Dressur, Springen und Vielseitigkeit, durch. Die verbandsrechtliche Grundlage für die Trainingskontrollen befindet sich in den Anti-Doping und Medikamentenkontrollregeln, die Bestandteil der LPO sind. Anhang 4 der ADMR bildet der sogenannte "Standard für die Durchführung von Medikationskontrollen bei Pferden im Training". In diesem Standard sind die Einzelheiten zur Durchführung der Trainingskontrollen genau geregelt. Mit der Entnahme von Proben hat die NADA die PWC Animal Control GmbH beauftragt. Da die PWC auch alle Humankontrollen für die NADA vornimmt, hat sie umfangreiche Erfahrung auf diesem Gebiet. Die Trainingskontrollen werden jeweils von einem offiziellen Kontrolleur und einem Tierarzt durchgeführt.

Im Rahmen dieser Trainingskontrollen werden einerseits Verstöße geahndet, die aus dem Nachweis von Substanzen des Anhang III (Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden) resultieren. Zum Anderen wird die ordnungsgemäße Führung des Behandlungsbuches kontrolliert. Jedes Kadermitglied ist verpflichtet ein Behandlungsbuch, in der vom DOKR festgelegten Form und Dauer zu führen. In das Behandlungsbuch müssen unverzüglich alle Behandlungen des Kaderpferdes eingetragen und vom behandelnden Tierarzt sowie von der verantwortlichen Person (Kadermitglied, Reiter/Fahrer/Longenführer) oder der jeweils beauftragten Person abgezeichnet werden. Einzutragen sind bei jeder Behandlung gemäß Vorgaben der Rahmenvereinbarung zur Kaderberufung: Datum und Uhrzeit, Diagnose/Indikation, verabreichte Mittel (Produktname und Wirkstoff), verabreichte Menge/Dosierung, Art der Gabe/ Verabreichung. In der Spalte „Anmerkungen“ können z. B. Angaben zu Nachweiszeiten oder Karenzzeiten festgehalten werden.

FEI Tierärzte

Nach den „FEI Veterinary Regulations 2013“ werden FEI Tierärzte in „Permitted Treating Veterinarian“ und „Official Veterinarian“ unterteilt und müssen sich auf einer FEI Veranstaltung jederzeit mit ihrer aktuell gültigen „FEI ID Card“ ausweisen können. Tierärzten, die nicht dem Ausbildungssystem der FEI entsprechen und keine „FEI ID Card“ besitzen, ist es nicht erlaubt, Pferde während einer FEI Veranstaltung zu behandeln oder die Stallungen zu betreten.

Der neu betitelte „Veterinary Services Manager“, stellt einen leitenden „Permitted Treating Veterinarian“ dar, der vor allem dafür Sorge zu tragen hat, dass Einrichtungen und Standards während der gesamten Veranstaltung den Vorgaben des Reglements entsprechen. Durch diese Aufgabe unterscheidet er sich in der Funktion vom „Veterinary Delegate“, der über die vorhandenen Bedingungen mit der FEI kommuniziert und damit in erster Linie eine kontrollierende Funktion hat. Der „Veterinary Delegate“ muss seinen Bericht nun bereits innerhalb von 72 Stunden (in Notfällen max. nach 12 Stunden) bei der FEI einreichen. Die FEI möchte verstärkt dazu übergehen, die elektronische Form des Berichtes per online Übermittlung zu integrieren.

„Biosecurity“

Ein Schwerpunkt des neuen Reglements liegt in der Verbesserung und Konkretisierung der „Biosecurity“ Maßnahmen, die das Risiko zur Ausbreitung von Infektionskrankheiten reduzieren und ein gutes Management bei Verdacht oder Ausbruch einer Infektionskrankheit während einer Veranstaltung ermöglichen sollen. Die FEI wird ergänzend hierzu einen Leitfaden veröffentlichen.

Es wird einmal mehr unterstrichen, dass eine erste Untersuchung so früh wie möglich nach der Ankunft der Pferde und vor der Einstallung erfolgen muss. Im Zuge dieser ersten Untersuchung müssen alle Pferdepässe kontrolliert werden. Ab 2013 sind Verwarnung und Sanktion bei regelwidriger Passführung in den Pass einzutragen und von der „verantwortlichen Person“ (Reiter, Fahrer, Voltigierer, Longenführer) durch ihre Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Die veterinärmedizinischen Untersuchungen wurden weitestgehend standardisiert und disziplinübergreifend im Veterinärreglement formuliert, sodass alle veterinärmedizinischen Angelegenheiten aus den disziplinspezifischen Regelwerken entfernt werden könnten.

Verfassungsprüfungen bei internationalen Vielseitigkeitskurzprüfungen (CIC)

Bei internationalen Vielseitigkeitskurzprüfungen ist die erste Verfassungsprüfung ab 2013 optional. Bei Veranstaltungen, bei denen es keine offizielle erste Verfassungsprüfung gibt, muss der FEI Official Veterinarian die Wettbewerbsfähigkeit („Fitness to compete“) bereits bei der Ankunftsuntersuchung beurteilen. Sofern das Springen der letzte Prüfungsteil des Wettbewerbes ist, hat vor diesem immer eine Verfassungsprüfung stattzufinden.

Untersuchung auf Abweichungen der „Gliedmaßensensibilität“

Neu überarbeitet wurde die Untersuchung auf Abweichungen der Gliedmaßensensibilität.

Alle Pferde können jederzeit auf eine Abweichung der Gliedmaßensensibilität (Hypo- und Hypersensibilität) hin untersucht werden.

Die erste klinische Untersuchung wird von zwei FEI Tierärzten durchgeführt. Eine Thermographie kann ergänzend eingesetzt werden.

Im Falle das signifikante Befunde für eine Abweichung der Gliedmaßensensibilität vorliegen, wird die „verantwortliche Person“ (Reiter, Fahrer, Voltigierer, Longenführer) darüber informiert und kann das Pferd ohne weitere Konsequenzen von der Wettbewerbsteilnahme zurückziehen. Sollte die verantwortliche Person davon keinen Gebrauch machen, kommt es zu einer anschließenden Untersuchung durch den Veterinärdelegierten, mindestens einem Mitglied der Jury, und sofern vorhanden, mindestens einem Mitglied des Schiedsgerichtes. Wenn das Ergebnis der Erstuntersuchung von allen Offiziellen, die bei der Untersuchung anwesend sein müssen, bestätigt werden kann, erfolgt eine Disqualifikation vom Wettbewerb und der Fall wird dem Justitiariat der FEI gemeldet. Alle Untersuchungen müssen mithilfe einer Videokamera dokumentiert werden.

Eine rückwirkende Disqualifikation von einem Wettbewerb kann nur dann stattfinden, wenn die Untersuchung innerhalb einer Stunde nach dem Ende des Wettbewerbes durchgeführt wird.

Nach einer Disqualifikation oder einem Zurückziehen vom Wettbewerb ist die Teilnahme an weiteren Prüfungen der Veranstaltung möglich, wenn

- zwischen der Disqualifikation oder dem Zurückziehen und der nächsten Prüfung mehr als 12 Stunden liegen
- innerhalb von 30 Minuten nach der Disqualifikation oder dem Zurückziehen ein schriftlicher Antrag auf eine erneute Untersuchung der Gliedmaßensensibilität bei der Jury eingereicht wird und
- durch die Nachuntersuchung unmittelbar vor der Prüfung keine Abweichung der Gliedmaßensensibilität mehr festgestellt werden kann.

Dieser Antrag auf Nachuntersuchung kann nur einmal pro Pferd und Veranstaltung gestellt werden.

Wird eine verantwortliche Person dreimal innerhalb von zwölf Monaten auf Grund dieses Verfahrens disqualifiziert oder hat sie selbst zurückgezogen, wird sie automatisch für 2 Monate gesperrt.

Behandlungen bei FEI Veranstaltungen

In Bezug auf die Behandlungsmöglichkeiten während einer FEI Veranstaltung gibt es ebenfalls kleine Änderungen.

Die bisher bestehenden Formblätter ETUE 1 (Equine Therapeutic Use Exemption), ETUE 2, Medication Form 3) wurden umbenannt in „Veterinary Form 1-3“. Das „Veterinary Form 4“ wird neu aufgeführt.

- **Veterinary Form 1** (Behandlung mit „Controlled Medication Substances“): Dieses Formblatt ist in erster Linie der Notfallbehandlung vorbehalten. Es kann auch für Behandlungen kurz vor der Veranstaltung benutzt werden.
Sollte die Anwendung von ansonsten im Wettkampf verbotenen Substanzen („Controlled Medication Substances“) während einer Veranstaltung erforderlich sein, so ist grundsätzlich vor der Anwendung eine schriftliche Genehmigung vom offiziellen Veterinärdelegierten und der Richtergruppe einzuholen.
- **Veterinary Form 2:** Nur mit diesem ausgefüllten Formblatt ist der Gebrauch von Altrenogest bei Stuten während der Veranstaltung möglich.
- **Veterinary Form 3** („Supportive Therapies and Treatments“):
Die FEI spricht von Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen oder auf der Liste der „Self-Declaration Substances“ aufgeführt sind. Der Einsatz, Gebrauch und die Anwendung dieser Substanzen unterliegt gewissen Vorgaben. Das internationale Regelwerk sagt, dass der Gebrauch dieser Substanzen nicht selbstverständlich ist. So muss der Veterinärdelegierte jede Anwendung bevor sie ausgeführt wird, schriftlich genehmigen.
- **Veterinary Form 4** („Self-Declaration Substances“)
Die sogenannten „Self-Declaration Substances“ sind:
 - Gelenk unterstützende Substanzen wie Aminoglycane (z.B. Adequan), Pentosan Polysulphate (z.B. Pentosan), Hyaluronsäure
 - Injizierbare Vitamine
 - Aminosäuren
 - Injizierbare Homöopathika wie Traumeel und Zeel

Es ist nicht erlaubt „Supportive Therapies and Treatments“ und „Self-Declaration Substances“ zwischen zwei Umläufen einer Springprüfung, am selben Tag oder während der Zwangspausen eines Distanzrittes anzuwenden.

Die Behandlung mit „zulässigen Substanzen“ muss insbesondere, wenn es sich um Injektionen handelt, in eigens dafür vorgesehenen Behandlungsboxen durchgeführt werden und sie hat ausschließlich durch einen „Permitted Treating Veterinarian“ zu erfolgen. Intraartikuläre Behandlungen sind unabhängig von den verwendeten Substanzen während einer FEI Veranstaltung verboten.

Mikrochip

Alle Pferde, die seit 1. Januar 2013 neu als internationale Turnierpferde beim Weltreiterband FEI registriert werden, müssen einen Mikrochip (Transponder) tragen, der mit ISO 11784 bzw. ISO 11785 kompatibel ist. Damit entspricht die Kennzeichnung den tierseuchenrechtlichen Anforderungen der EU zur Identifizierung und Registrierung von Equiden (VO (EG) 504/2008).

Die Informationen zum Transponder (Nummer und Implantationsort) müssen im FEI Pass vermerkt sein.

Gemäß VO (EG) 504/2008 sowie §44 der Viehverkehrsverordnung müssen Pferde, die vor dem 1. Juli 2009 geboren sind und bereits einen Equidenpass besitzen nicht mit einem Transponder gekennzeichnet werden.

Das bedeutet, der von der FEI geforderte Transponder stellt bei diesen Pferden eine zusätzliche Kennzeichnung dar, die gemäß Tierseuchenrecht nicht zwingend erfolgen muss.

Es besteht die Möglichkeit für den Halter, Besitzer oder Tierarzt einen entsprechenden Transponder für das zu kennzeichnende Pferd bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu erhalten.